



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fax (0222) 531 15/2699 od. 2823
DVR: 0000019

GZ 602.509/0-V/6/98

An das
Präsidium des Nationalrates

1011 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.-GE / 19.....
Datum:	13. Okt. 1998
Verteilt	1410.98

Sachbearbeiter
Kustor

Klappe/Dw
2596

Ihre GZ/vom

NSchreiber

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Studentenheimgesetz geändert wird; Begutachtungsverfahren

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf.

12. Oktober 1998
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fax (0222) 531 15/2699 od. 2823
DVR: 0000019

GZ 602.509/0-V/6/98

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr

1014 W i e n

Sachbearbeiter
Kustor

Klappe/Dw
2596

Ihre GZ/vom
68.190/9-I/D/7/98
2. September 1998

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Studentenheimgesetz
geändert wird;
Begutachtungsverfahren

Zu dem mit oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Vorbemerkungen:

An verschiedenen Stellen des Studentenheimgesetzes (so etwa in den §§ 2 und 4) wird auf „Kunsthochschulen“ bzw. die „Akademie der bildenden Künste“ Bezug genommen. Es darf darauf aufmerksam gemacht werden, daß diesbezüglich nunmehr das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten der Künste (KUOG), BGBl. I Nr. 130/1998, zu berücksichtigen wäre. Es wird daher angeregt, das Studentenheimgesetz anlässlich der gegenständlichen Novellierung auch an die genannte neue Rechtslage entsprechend anzupassen.

Die Novellierungsanordnungen im vorliegenden Entwurf lauten jeweils „[...]“. Der § [...] lautet [...]“. Es wird empfohlen, jeweils den bestimmten Artikel „Der“ zu streichen.

Soweit ersichtlich wurde versucht, den Entwurf bereits nach der neuen Rechtschreibung abzufassen. Es darf allerdings darauf hingewiesen werden, daß an verschiedenen Stellen noch die Schreibweise nach der alten Rechtschreibung gewählt wurde, wodurch beide Schreibweisen - teilweise bei denselben Begriffen - nebeneinander verwendet werden (vgl. etwa die Seite 1 des Allgemeinen Teils der Erläuterungen: Dritter Absatz „Abschluss“; Vierter Absatz „Abschluß“). Es wird daher angeregt, den vorliegenden Entwurf nochmals auf diesbezügliche Vereinheitlichung (auch unter Zuhilfenahme eines geeigneten PC-Konvertierungsprogrammes) zu überprüfen.

Zum Einleitungssatz:

Das Studentenheimgesetz wurde - soweit ersichtlich - bisher nur einmal novelliert, nämlich mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 342/1993. Es wäre daher anstelle der Wortfolge „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz“ die Formulierung „in der Fassung des Bundesgesetzes“ zu verwenden.

Zu Z 1 (§ 5 Abs. 2):

Diese Bestimmung erscheint mehrdeutig, da nicht klar zum Ausdruck kommt, ob sich die „Angaben“, die der Benützungsvertrag zu enthalten hat auch auf die Heimordnung und das Heimstatut beziehen oder ob der Benützungsvertrag die Heimordnung und das Heimstatut selbst zu enthalten hat. Sollte die letztere Möglichkeit der do. Intention entsprechen wäre eine derartige Anordnung im Hinblick auf Z 4 (§ 5 Abs. 6), wonach das Heimstatut und die Heimordnung Bestandteile des Benützungsvertrages sind und diese „dem Benützungsvertrag beizulegen sind“, allerdings entbehrlich. Um allfällige Mißverständnisse zu vermeiden wird daher angeregt, zum Ausdruck zu bringen, daß der Benützungsvertrag „Angaben über die Heimordnung und das Heimstatut“ zu enthalten hat.

Zu Z 3 (§ 5 Abs. 4) und Z 4 (§ 5 Abs. 6):

Da mit Z 3 (§ 5 Abs. 4) der Entfall der betreffenden Bestimmung vorgesehen wird, wären die Absätze 5 und 6 entsprechend umzunummerieren.

Zu Z 5 (§ 5a):

Die Wendung „[...] können kurzfristig Gastverträge abgeschlossen werden [...]“ erscheint überprüfungsbedürftig. Sollte nicht intendiert sein, das Wort „kurzfristig“ auf den Abschluß, sondern die Vertragsdauer des Gastvertrages zu beziehen, so müßte es richtigerweise „kurzfristige“ lauten. In diesem Fall bleibt aber unbestimmt, welcher Zeitraum mit „kurzfristig“ gemeint ist. Es darf diesbezüglich eine nähere Konkretisierung angeregt werden.

Der Begriff der „sich einer sonstigen Ausbildung unterziehenden Personen“ im zweiten Satz erscheint unbestimmt und daher konkretisierungsbedürftig. Auch aus sprachlichen Erwägungen sollte eine Umformulierung dieses Satzes vorgenommen werden (etwa: „Gastverträge können auch mit Personen abgeschlossen werden, die keine Studenten gemäß § 4 sind. Sofern diese nicht [...] sind, kann ein höheres Benützungsentgelt festgesetzt werden.“).

Zu Z 8 (§ 11 Abs. 1):

Zum Zitat des Schülerbeihilfengesetzes 1983 sowie des Studienförderungsgesetzes wird darauf hingewiesen, daß auf diese Gesetze in statischer Weise verwiesen wird. Sollte eine dynamische Verweisung für zweckmäßig erachtet werden, müßte auf diese Gesetze „in ihrer jeweils geltenden Fassung“ verwiesen werden (vgl. RL 61 der Legistischen Richtlinien 1990).

Nach dem zweiten Satz ist bei der Vergabe (von Heimplätzen) auch auf den Studienerfolg und auf die Entfernung vom Studienort Rücksicht zu nehmen. Es darf der weiteren do. Überlegung anheim gestellt werden, ob nicht auch zusätzlich berücksichtigt werden sollte, daß es im allgemeinen für Studienanfänger (die nicht am Studienort ihren Wohnsitz haben) schwieriger sein dürfte, eine Wohnung zu finden, als für bereits länger am Studienort befindliche Studierende. In diesem Sinne könnte etwa zusätzlich vorgesehen werden, daß auch darauf Rücksicht zu nehmen wäre.

Eine bevorzugte Aufnahme ist für Bezieher von Schülerbeihilfen und Studienbeihilfen vorgesehen. Dies dürfte in Zusammenhang mit der in Z 2 (§ 5 Abs 3) vorgesehenen

Fiktion stehen, soziale Bedürftigkeit liege „jedenfalls dann vor, wenn der Studierende eine Studienbeihilfe [...] bezieht“. Abgesehen davon, daß in der zuletzt zitierten Bestimmung nur von Beziehern von Studienbeihilfe und nicht von Schülerbeihilfe die Rede ist, und sich die gesetzliche Fiktion der sozialen Bedürftigkeit somit nicht auch auf Bezieher von Schülerbeihilfe erstreckt, erscheint die (unbedingte) bevorzugte Aufnahme ausschließlich der beiden genannten Personengruppen als nicht sachgerecht. So wäre etwa an jene Fälle zu denken, in denen unzweifelhaft soziale Bedürftigkeit vorliegt, die betreffenden Personen jedoch - aus welchem Grund immer - keine Studienbeihilfe oder Schülerbeihilfe beziehen. Diese Personen wären somit ungerechtfertigterweise gegenüber gleichermaßen sozial bedürftigen Beziehern von Studien- oder Schülerbeihilfe benachteiligt, was in Widerspruch zum verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz (Art. 7 B-VG) stehen dürfte.

Der letzte Satz von § 11 Abs. 1 scheint unklar. Abgesehen davon, daß aus dieser Bestimmung nicht hervorgeht, wie der „angemessene Umfang“ (es müßte richtig heißen „angemessenem“) der für ausländische Studierende vorzusehenden Heimplätze zu bemessen ist, scheint diese Bestimmung eine unterschiedliche (nachteilige) Behandlung von Studierenden aufgrund deren Staatsangehörigkeit zu implizieren. Hinsichtlich Staatsangehöriger aus EU- bzw. EWR-Mitgliedstaaten erschiene dies jedoch problematisch.

Zu Z 10 (§ 15 Abs. 2):

Das Wort „erst“ scheint entbehrlich und sollte daher entfallen.

Zu Z 13 (§ 17a):

In den diesbezüglichen Erläuterungen wird ausdrücklich auf die Verpflichtung der Hochschülerschaften nach dem HSG 1973 (§ 21 Abs. 8) zur Erstellung von Jahresabschlüssen hingewiesen. In diesem Sinne wird angeregt, auch eine ähnliche Formulierung zu wählen, indem vor allem die Verpflichtung für „Heimträger [...] jährlich einen schriftlichen Jahresabschluß [...] zu erstellen“ nur vorgesehen wird, „soweit nicht dafür andere gesetzliche Regelungen bestehen“ (vgl. den Wortlaut von § 21 Abs. 8 HSG 1973).

Zu Z 13 (§ 17b):

Mangels weiterer Absätze hätte die Absatzbezeichnung „(1)“ zu entfallen. Die Veröffentlichungsverpflichtung „in geeigneter Form“ sollte näher konkretisiert werden.

Zu Z 15 (§ 21 Abs. 3):

Aus der Aufzählung wäre § 5 Abs. 4 zu streichen, da nach Z 3 (§ 5 Abs. 4) der Entfall dieser Bestimmung vorgesehen wird. Daher kommt eine Erwähnung dieser Bestimmung in der Inkrafttretensbestimmung nicht in Betracht. Vielmehr müßte eine eigene Außerkrafttretensbestimmung eingefügt werden (etwa: „zugleich tritt ... außer Kraft“). Auch die Aufnahme von § 21 Abs. 3 in der Aufzählung sollte unterbleiben.

Zum Vorblatt:

Entsprechend den üblichen Gepflogenheiten wird angeregt, in das Vorblatt auch einen Punkt „Inhalt“ aufzunehmen, in dem ein knapper Überblick über den Inhalt des Gesetzesentwurfs gegeben werden sollte.

In Pkt. 5 der „Ziele“ sollte wohl anstelle des Beistrichs ein „und“ gesetzt werden.

Unter der Rubrik „Alternativen“ wären vor allem allfällige andere Möglichkeiten, das Regelungsziel zu erreichen sowie die zu erwartenden Folgen oder die Vor- und Nachteile einer anderen Regelung anzugeben. Der bloße Hinweis auf die „Beibehaltung der bisherigen Rechtslage“ ist entbehrlich.

Zur Rubrik „Kosten“ wird empfohlen, die Aussage „[k]eine Mehrkosten“ nochmals zu überprüfen, zumal etwa in Z 13 (§ 17b) neu vorgesehen wird, daß der „Investitionsförderungsplan [...] vom Bundesministerium jährlich zu aktualisieren und in geeigneter Form zu veröffentlichen“ ist.

Zu den Erläuterungen:

Eine Numerierung des Allgemeinen und des Besonderen Teils in „I“ und „II“ ist nicht erforderlich und sollte unterbleiben.

Zum Allgemeinen Teil:

Im Sinne der RL 94 der Legistischen Richtlinien 1979 wird darauf hingewiesen, daß im einzelnen anzugeben ist, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen bundesgesetzlichen Neuregelung gründet.

Die allfälligen Kosten (siehe dazu die obenstehenden Ausführungen) sollten ebenfalls im Allgemeinen Teil der Erläuterungen näher dargelegt werden.

Zum Besonderen Teil:Zu Z 1 (§ 5 Abs. 2):

Auf einen Druckfehler „Konsumentenschutz“ darf aufmerksam gemacht werden.

Zu Z 13 (§ 17a und § 17b):

Bei der Fundstelle des HSG 1973 sollte die Fassung, auf die Bezug genommen wird, genannt werden.

Zur Textgegenüberstellung:

Es wird darauf hingewiesen, daß grundsätzlich in der linken Spalte der geltende Text der zu ändernden Vorschriften, in der rechten Spalte die vorgeschlagene Fassung der Bestimmungen wiederzugeben wäre. Bei der vorgeschlagenen Fassung hätte die Wiedergabe der Novellenanordnung zu unterbleiben; dem Text der einzelnen Gliederungseinheiten wäre vielmehr als Zwischenüberschrift die jeweilige Paragraphen- und Absatzbezeichnung (linksbündig; fett) voranzustellen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates unter einem übermittelt.

12. Oktober 1998
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

